Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

132 (7.6.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 132 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 7. Juni 1874.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 5. Juni. 53. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Siehe Bericht im gestr. Hauptbl.)

Die allgemeine Diskussion über den Gesetzentwurf, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, eröffnet Ministerialpräsident v. Freydorf, welcher ausführt: Der Bericht der Kommission bringe zunächst einen Abriß der frühern gesetzgeberischen Bestrebungen hinsichtlich der vorliegenden Frage; er habe demselben beizufügen, daß es im Jahr 1831 nicht Mißstände in Folge der kollegialischen Art der Pfandbuchführung gewesen seien, welche zu einer Aenderung der bestehenden Norm drängten, sondern die Besorgniß, der demokratische Grundzug der neuen Gemeindeordnung werde dies Geschäft in die Hände von unvermöglichen Leuten bringen; deßhalb habe man gewünscht, es einer besondern Unterpfandsbehörde aus der Zahl der Vermöglicheren zu übertragen. Jene Besorgniß habe sich übrigens in der Folge nicht als gerechtfertigt erwiesen und komme beim heutigen Stand der Frage nicht mehr in Betracht. — Was den vorliegenden Entwurf betreffe, so stelle sich derselbe als Kompromiß zwischen den Forderungen der größern Städte und der frühern Regierungsvorlage dar. Daß der frühere Zustand unhaltbar geworden, sei der Regierung von vorneherein klar gewesen; sowohl die große Anzahl der Gemeinderaths-Mitglieder, als das rasche Anwachsen der städtischen Bevölkerung hätten nach und nach eine unangemessene Ueberlastung der Gemeinderäthe herbeigeführt. Früher habe die Regierung innerhalb des Rahmens des bisherigen Systems (kollegialische Behandlung des Unterpfandswesens durch die Gemeindebehörde) Abhilfe treffen wollen, indem fragliches Geschäft einer Abtheilung des Gemeinderaths übertragen werden sollte. Dem gegenüber hätten die Städte ganz unannehmbare Forderungen gestellt, da die fraglichen Geschäfte nicht nur einem Beamten übertragen, sondern dessen Wahl ohne alles Weitere dem Stadtrath überlassen werden sollte. Der jetzige Entwurf vermittle, indem er auch einen besondern Beamten, der vom Stadtrath ernannt ist, annimmt, diese Wahl aber an Vorbedingungen knüpft, welche eine gehörige Besorgung fraglicher Geschäfte zu sichern geeignet seien.

Hierher gehöre die verlangte Qualifikation des Beamten zum Richteramt und die Stellung einer Kaution. Der Entwurf sei somit auch für die Regierung annehmbar. Weitere Garantie biete auch die in § 3 in Aussicht genommene Beaufsichtigung des Grundbuchführers durch eine Kommission in der beantragten Zusammensetzung, welche bedinge, daß Leute darin sitzen, welche schon als Stadträthe vom Vertrauen ihrer Mitbürger getragen werden. Ebenso empfehle sich die in § 6 und 7 beantragte Geschäftstheilung zwischen dem Einzelbeamten und dem Stadtrathe, da manche Geschäfte, wie die im Kommissionsbericht aufgeführten und das in § 7 des Entwurfs bezeichnete schlechterdings eine kollegialische Behandlung erfordern. — Somit biete der Entwurf alle Garantien, die im Interesse des öffentlichen Kredits und der Unterpfandsgläubiger wünschenswerth seien. Es könnte sich eher fragen, ob auch das Interesse der Gemeinde selbst dadurch völlig gewahrt erscheine. Die Gemeinde sei haftbar für den von dem Pfandbuchführer verschuldeten Schaden; wenn nun schon bisher, wo doch der Gemeinderath haftbar war, dessen Aufsicht über den Rathschreiber illusorisch war, werde nicht jetzt die Beaufsichtigung durch die nicht mehr in erster Reihe haftbare Kommission sich wirkungslos erweisen? Dies Bedenken müsse übrigens schwinden, wenn man auf die vorhin berührten Garantien in Qualifikation und Kautionspflicht des Beamten hinsehe und in Betracht ziehe, daß durch dies Gesetz fragliche Neuerung nur in wenigen Städten, die sie selbst verlangt, zur Durchführung gelange, welche wohl in der Lage seien, bei Wahl des fraglichen Beamten sich hinreichend zu sichern.

Glücklicher Weise brauche man sich nicht zu fragen, welche bedenkliche Folgen eine allgemeinere Durchführung des Gesetzes hätte; denn eine solche sei nicht möglich, da die Kosten fraglicher Einrichtung dieselbe in andern Orten unmöglich machen. Er empfehle aus diesen Gründen den Entwurf zur Annahme.

Abg. Fischer ist gleichfalls für denselben, da die bisherige Ueberlastung der Gemeinderäthe dringend eine Aenderung verlangte. In Freiburg wären z. B. 1872 über 5000 Einträge vor versammeltem Gemeinderath abzufassen gewesen, in jeder Sitzung also über 100 im Durchschnitt. Die Bewältigung dieser Geschäftsmasse sei rein unmöglich; man müsse somit den Rathschreiber Alles machen lassen und sich auf blindes Unterschreiben beschränken. Dieser Zustand sei aber geradezu entwürdigend für die Gemeinderäthe.

Abg. v. Feder wird zwar auch für das Gesetz stimmen, hofft jedoch, daß dasselbe nur kurze Zeit als Uebergangsbestimmung in Kraft treten, in Bälde dagegen eine allgemeine durchgreifende Reform unseres Pfandbuchführungswesens zu Stande kommen werde, welche schlechterdings nöthig sei. Die Haftbarkeit der Gemeinde könne er nur mit Rücksicht darauf annehmen, daß das Gesetz nur für 7 besonders situirte Stadtgemeinden Geltung verlange, gegen eine allgemeinere Durchführung des darin liegenden Grundsatzes müßte er entschieden opponiren.

Auch Abg. Hufschmidt betrachtet das Gesetz nur als Uebergangsbestimmung und bedauert, daß dadurch eine Verschiedenheit in der Behandlung der fraglichen Geschäfte für die größeren Städte gegenüber dem Lande herbeigeführt und nicht vielmehr schon jetzt an eine durchgreifende Reform gegangen werde, welche die Pfandbuchführung Staatsbeamten übertrage, da der Staat viel mehr als die Gemeinden es in der Hand habe, die geeignete Auswahl der tauglichsten Beamten zu treffen.

Ministerialpräsident v. Freydorf gibt zu, daß eine durchgreifende Reform mit der Zeit kommen müsse, und es sei möglich, daß sich bis dahin das preuß. System der Hypothekenämter so bewährt habe, daß sich dasselbe zu gemeinrechtlicher Durchführung eigne. Einer solchen würden auch wir uns anzuschließen haben. Vorerst aber seien sowohl in den gesetzgebenden Faktoren, als in den Gemeinden die Stimmen für eine solche Regelung nur vereinzelt geblieben, überall sei man mehr für Beibehaltung des jetzigen Systems gewesen, welches sich auch seit 60 Jahren im Ganzen gut bewährt habe.

Auch Abg. Mays führt aus, ein Wunsch nach Hypothekenämtern liege allgemein nicht vor und bezüglich der künftigen allgemeinen Reform sei daher erst abzuwarten, welche Bedürfnisse die Zukunft bringe. Gegenüber dem Abg. Hufschmid müsse er eine verschiedene Behandlung der Sache in großen und kleinen Städten nur als sehr zweckmäßig begrüßen und glaube, daß auch die Gemeinde, wenn sie in Anerkennung der Wichtigkeit der Sache die nöthigen Opfer nicht scheue, gute Elemente zur Pfandbuchführung werde heranziehen können, ja besser als der Staat im Stande sein werde, zu erwägen, welche Kraft gerade ihren Verhältnissen entspreche. Er empfehle deßhalb den Antrag.

Anläßlich der nunmehr eröffneten Spezialdebatte bemerkt zu § 1 der Abg. Schmid (Konstanz): Er vermisse eine Bestimmung darüber, wie der Grund- und Pfandbuch-Führer im Bedürfnißfalle vertreten werden solle, da seine Stelle nicht einen Tag unbesetzt bleiben dürfe und eine Vertretung durch einen blosen Hilfsarbeiter nicht angehe. Es würde sich hiezu der Rathschreiber empfehlen.

Nachdem Ministerialpräsident v. Freydorf betont, daß eine solche Bestimmung gewöhnlich der Vollzugsverordnung überlassen bleibe, und nachdem er konstatirt, daß durch die etwas unsichere Fassung des Paragraphen Notare, welche nicht zum Richteramte sich qualifizirten, nicht ausgeschlossen werden sollten, wird derselbe unverändert angenommen.

Zu § 2 wünscht Abg. Sachs (Heidelberg), es solle im Pfandbuch-Eintrage nicht, wie bisher, nur enthalten sein, daß dem Schuldner die Zusage eines Darleihens gemacht worden sei, sondern daß er dies wirklich empfangen habe.

Abg. Bär weist diesen Vorschlag als mit dem Zweck des Pfandbuchs-Eintrags nicht zusammenhängend zurück.

§ 2 wird gleichfalls ohne Veränderung angenommen.

Abg. Fischer hält die in § 3 verlangte Stellung einer Kaution und damit den Paragraphen selbst für überflüssig, um so mehr, als der Betrag derselben nach § 8 durch das Ortsstatut beliebig erniedrigt werden könne.

Hierauf stellen die Abgg. v. Feder, Eichelsdörfer, Friderich und Lauter zu § 3 das Amendement:

„§ 3. Der Grund- und Pfandbuchsführer hat für die Deckung etwaiger aus seiner Geschäftsführung sich ergebender Entschädigungsansprüche Sicherheit zu leisten."

Abg. v. Feder begründet dasselbe mit der Ausführung, daß die Bestimmung der Kaution, einen Ersatz für die durch die Dienstführung des Grundbuchführers Beschädigten zu bieten, dadurch mehr betont werde, als durch den Kommissionsentwurf, welcher auch darin fehle, daß er durch die Fassung: „Pfänder oder Hinterlegung" einen nicht existirenden Gegensatz zwischen beiden Wegen der Kautionsleistung anzunehmen scheine.

Ministerialpräsident v. Freydorf führt zu Gunsten des Entwurfs an, daß die Fassung der Kommission wörtlich mit ähnlichen Bestimmungen früherer Gesetze übereinstimme und die nähere Ausführung des Amendements, wofür Kaution geleistet werden soll, überflüssig erscheine, da sich dies nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts entscheide, die man ausführlich nicht zu wiederholen brauche.

Nachdem die Abg. Friderich und v. Feder noch kurz für, Stigler und Mays gegen das Amendement gesprochen, wird dasselbe bei der Abstimmung abgelehnt und § 3 angenommen; ebenso § 4, welchen Abg. Friderich für überflüssig, weil innerhalb der Schranken der Gemeindeordnung selbstverständlich erklärt, und alsdann ohne Debatte die §§ 5, 6, 7 und 8.

Zu § 9, welcher gleichfalls in der Fassung des Entwurfs zur Annahme gelangt, stellen die Abgg. Lauter, v. Feder und Fischer folgenden Zusatzantrag:

„Die in jenen Städten, welche diesem Gesetze unterworfen sind, seither errichteten pfand- und gewährgerichtlichen Urkunden können aus dem Grunde nicht angefochten werden, wenn dieselben nicht vor versammeltem Gemeinderath abgefaßt worden sind."

Abg. Lauter begründet den Zusatz mit der Auseinandersetzung, daß es nöthig sei, die bisher oft nothwendiger Weise nicht vor versammeltem Gemeinderathe abgefaßten Einträge gegen mögliche Angriffe zu sichern und dadurch einer allgemeinen Beunruhigung der Pfandgläubiger vorzubeugen.

Ministerialpräsident v. Freydorf erklärt sich gegen den Antrag, weil er gegen den Satz verstoße, daß Gesetzen keine rückwirkende Kraft beigelegt werden dürfe und sich die Tragweite des Zusatzes gar nicht übersehen lasse, durch welchen auch betrügerische Umgehungen des bisherigen Gesetzes gedeckt würden. Der Zusatz sei auch nicht nöthig; denn die Einhaltung der bisherigen Gesetzesbestimmung sei immerhin möglich geblieben, überhaupt eine Anfechtung eines Pfandbuch-Eintrags aus dem fraglichen Grunde erst einmal in einem Urtheile zweiter Instanz erfolgt, worüber das Ergebniß der Oberappellation noch ausstehe. Auch könne die im Zusatze verlangte Amnestie um so weniger ertheilt werden, als sie für 7 Städte eine Ausnahme stipulire, die gerade bei diesen am wenigsten angebracht wäre.

Abg. Paravicini ist der Ansicht, daß gerade dieser Zusatz geeignet sein würde, Beunruhigung unter den Pfandgläubigern hervorzurufen.

Abg. Schmidt (Konstanz) ist gleichfalls gegen denselben. Das Gesetz vom 22. Juni 1837 über die Form der Eheschließung und § 82 des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten zwar ähnliche Bestimmungen, doch lägen dort die Sachen ganz anders. Dort habe man eine kontroverse Frage zu entscheiden gehabt, was hier nicht der Fall sei.

Abg. v. Feder ist gleichwohl und gerade weil eine definitive Entscheidung der Gerichte noch fehle, dafür, die Sache durch den Zusatz zur Beruhigung der Interessenten zu entscheiden; man dürfe nicht warten, bis eine Masse von Prozessen deßhalb sich entsponnen.

Abg. Hufschmid sieht in dem Zusatz eine Sanktionirung des Unrechts gerade bei den Städten, welche am ehesten in der Lage waren, es zu vermeiden; eine solche Ausnahme sei unstatthaft und auch nicht geeignet, weitere Prozesse abzuschneiden.

Nachdem Abg. Bär ausgeführt, daß der Zusatz hiezu nicht genügen würde, und Abg. Lauter seinen Antrag gegen die erhobenen Angriffe nochmals vertheidigt, Abg. Mays sich eingehend gegen denselben ausgesprochen, wird derselbe abgelehnt und hierauf das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Abg. Joos berichtet hierauf über die von der Ersten Kammer gefaßten Beschlüsse bezüglich des Gesetzentwurfs über die Städteordnung. Dieselbe habe nicht nur die Grundlage, sondern auch im Wesentlichen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes angenommen, und nur eine Reihe redaktioneller Aenderungen an der Fassung der Zweiten Kammer vorgenommen, welche größtentheils einen präziseren Ausdruck der auch in diesem Hause getheilten Ansichten zu erzielen bestimmt seien.

Eine materielle Aenderung habe die Erste Kammer nur bei § 65 des Gesetzes beschlossen. Namens der Kommission beantrage er, sämmtliche abgeänderte Paragraphen mit Ausnahme des § 65 in der Fassung des andern hohen Hauses ohne Debatte anzunehmen. — Dies geschieht.

Dagegen erklärt sich Redner mit der zu § 65 beschlossenen materiellen Aenderung Namens der Kommission nicht einverstanden. In beiden Häusern sei man von dem gleichen Grundgedanken ausgegangen, daß wohlerworbene Rechte hinsichtlich des Allmendgenusses zu achten seien. Darin aber gehen die Ansichten auseinander, welche Ansprüche ein wohlerworbenes Recht darstellen. Die Frage hiernach beantworte sich nach § 1 und 17 des Bürgerrechts-Gesetzes und § 106 der Gemeindeordnung. Aus diesen Bestimmungen gehe hervor, daß zum Allmendgenuß berechtigt ein Jeder sei, der Ortsbürger und 25 Jahre alt ist, sei es nun, daß er faktisch vom Bürgergenusse ausgeschlossen bleibe, weil kein freies Loos vorhanden, oder weil er keine eigene Haushaltung oder kein eigenes Gewerbe gegründet hat, oder weil er ortsabwesend sei. Durch die in der Ersten Kammer beschlossene Fassung werden nur die Ansprüche Derjenigen geschützt, welche wegen Mangels eines freien Looses nicht zum Genusse gelangt seien, die übrigen Berechtigten aber geschädigt, was eine Ungerechtigkeit wäre. Wenn er also dieser Fassung entgegentreten müsse, so würde er eher die von der Kommission der Ersten Kammer vorgeschlagene Aenderung empfehlen können; doch sei er davon abgekommen, weil das andere hohe Haus dieselbe bereits verworfen, anderseits der Berichterstatter desselben mit dem von ihm gewählten Ausdruck: „im Range dazu stehen", irrigerweise Diejenigen von der Anwartschaft habe ausgeschlossen wissen wollen, welche noch keinen eigenen Hausstand hätten.

Hierauf wird der bereits mitgetheilte Kommissionsantrag und schließlich das Gesetz in der hiemit festgestellten Fassung mit allen gegen 5 Stimmen (von der Rechten) angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des Gesetzentwurfs die Aenderung des Gesetzes über die Stempeln, Sporteln und Taxen in Zivil-Staatsverwaltungs- und Polizeisachen betr. — Art. I und II desselben lauten:

Art. I. „Die Beträge der Sporteln, Stempelgebühren und Taxen werden, soweit nicht in Nachstehendem etwas Besonderes verfügt wird, in der Weise ersetzt, daß an Stelle von je einem Kreuzer $3\frac{1}{3}$ Pfennig, an Stelle von je einem Gulden zwei Mark der Reichswährung treten. Die Abschriftsgebühr von 12 Kreuzern für den Bogen (§ 11) wird auf 50 Pfennig erhöht.

Art. II. In den Fällen der §§ 15 und 20 tritt an Stelle des Verhältnißmaßstabes von einem Dritttheile derjenige von zwei Fünftheilen.

Hiezu bringen die Abgg. Edelmann, Hansjakob und Junghanns das Amendement ein, in Art. I statt $3\frac{1}{3}$ Pfennig zu setzen: 3 Pfennig und statt 2 Mark: 1 Mark 80 Pfennig und den Art. II zu streichen.

Abg. Edelmann (zur Begründung des Amendements):

Die Einführung der neuen Währung mache wohl eine Abänderung des Gesetzes nöthig, nicht aber eine Steuererhöhung. An und für sich eignen sich zu einer solchen die Gebühren nicht, die hier in Frage stehen. Zusammengenommen mit dem Gesetzentwurf über die Abänderung des Gerichtssportel-Gesetzes, demjenigen über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung und der in Aussicht stehenden Acciseerhöhung ergebe das vorliegende Gesetz eine Mehrbesteuerung um 259,000 fl. Eine solche Summe zu bewilligen, sei aber hier nicht der Platz; wenn die Regierung sie brauche, so hätte sie dem Lande offen mit der Forderung entgegentreten sollen. Es zeige sich jetzt, daß Abg. Friderich im Unrecht gewesen sei, wenn derselbe seine bei Berathung des Budgets gethane Aeußerung, daß ein Defizit vorhanden sei, so schroff zurückgewiesen habe. Zur Umgehung einer Steuererhöhung empfehle er das Amendement.

Abg. Paravicini findet die Erhöhung der Ansätze im Gesetzentwurf begründet durch das Sinken des Geldwerthes. Daß derselbe gesunken, habe die Regierung anläßlich der Besoldungserhöhungen anerkannt. Wenn dadurch die Kosten der Verwaltung gestiegen seien, so müßten natürlich auch die Gebühren sich steigern, welche jene Kosten zum Theil zu ersetzen bestimmt seien. — Dagegen glaube er nicht, daß die Einführung der neuen Währung an sich ein Sinken des Geldwerthes herbeiführen werde; die dadurch bedingte kleinere Rechnungseinheit von 1 Pfennig werde eher das Gegentheil bewirken. Unsere Gewöhnung, fortwährend die Pfennige in Kreuzer umzurechnen und dann nach oben abzurunden, müsse man dabei aufgeben.

Abg. v. Buß glaubt, daß man sich der Münzreform, welche vorliegendes Gesetz veranlaßt, überhaupt in Süddeutschland nicht besonders zu erfreuen haben werde. Der Gesetzentwurf enthalte allerdings eine verschleierte Steuererhöhung, welche nicht gerechtfertigt erscheine. Die Thronrede, welche überall freudig begrüßt worden, habe in Abrede gestellt, daß eine Steuererhöhung nöthig falle. Sei eine solche dennoch nöthig, so hätte man dem Lande reinen Wein einschenken sollen. — Der neue Münzfuß habe allerdings bereits ein Sinken des Geldwerthes verursacht; was früher 30 kr. gekostet, koste nunmehr eine Mark. Dagegen lasse sich nichts machen. Daß aber auch die Regierung diese Gelegenheit ausnutzen wolle, mehr zu fordern, scheine ihm nicht am Platze und ein böses Beispiel.

Staatsminister Dr. Jolly: Vorredner habe hinter dem von ihm wahrgenommenen Schleier Dinge gesehen, die dahinter gar nicht stecken. Eine Steuererhöhung sei weder nöthig noch beabsichtigt, vielmehr das Budget für die ganze bevorstehende Periode ohne eine solche abgeschlossen worden. Die mäßige Mehreinnahme, welche mit vorliegendem Entwurfe verbunden sein werde, rechtfertige sich hinreichend durch die Erhöhung des Aufwandes für die Zivilstaats-Verwaltung, zu dessen theilweisem Ersatze die fraglichen Gebühren dienen sollen. An und für sich werde nur ein kleiner Prozentsatz dieser Kosten dadurch gedeckt, ein viel kleinerer als in den meisten übrigen Ländern. Diesen Prozentsatz noch kleiner werden zu lassen, gehe nicht an. Was die Wirkung der neuen Währung auf den Geldwerth betreffe, so sei er gleicher Ansicht wie Paravicini; ein Sinken derselben werde dadurch an und für sich nicht veranlaßt.

Abg. Friderich stellt gegenüber dem Abg. Edelmann auch heute entschieden in Abrede, daß ein Defizit vorliege. Der Gesetzentwurf beabsichtige keine Steuererhöhung, sein einziger Zweck sei die Umrechnung der Gebühren in neue Währung; wenn dabei sich eine Mehreinnahme ergebe, so sei dies für künftige Zeiten gut, wo vielleicht ein so günstiges Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen des Staates nicht vorhanden sei, wie heute. — Die vom Abg. Edelmann beigebrachten Zahlen und Berechnungen müsse er anfechten, da sie sich nicht auf das statistische Material des Jahres 1872, das schon zugänglich sei, sondern auf das vom Jahr 1871 stützen.

Hierauf wird vom Abg. Edelmann das Amendement nochmals befürwortet, bei der Abstimmung aber abgelehnt und alsdann die Art. I und II und die folgenden, Art. IV nach einer Bemängelung der beantragten Gebührenfreiheit des Reichsfiskus durch Abg. v. Buß, einzeln angenommen.

Auf eine Anfrage des Abg. v. Feder zu Art. IX, ob die Regierung etwa beabsichtige, das neue Gesetz eventuell auch vor Einführung der neuen Währung in Kraft treten zu lassen, wird dies von Staatsminister Dr. Jolly verneint.

Es erfolgt schließlich bei namentlicher Abstimmung die Annahme des ganzen Gesetzes mit allen Stimmen gegen die der Abgg. v. Buß, Edelmann, Förderer, Hausjakob, Hennig, Junghanns, Lender und Reichert.

Badische Chronik.

♂. Offenburg, 4. Juni. Seit einigen Tagen erfreuen wir uns fortwährend einer Temperatur, die einem heißen Juli und August keine Schande machen würde: Abends 7 Uhr noch 18—20 Grad Reaumur im Schatten! Die Folge davon ist, daß die Reben im benachbarten Rebgebirge sich lebhaft regen und vielfach bereits zu blühen anfangen. Indeß lebt man bei der außerordentlichen Hitze fast immer in Angst; jeder Abend bringt in der Regel ein Gewitter und diese sind bekanntlich in so heißen Tagen gerne von Hagel begleitet. Bis jetzt haben jedoch die Gewitter uns ihres Bleibens nicht gewürdigt, sondern sind, eines ausgenommen, alsbald den Schwarzwaldthälern zugeeilt. — Während unser letzter Bericht das Vorhandensein reifer Kirschen auf dem Markt als erstmalig und vereinzelt bezeichnete, können wir Ihnen nun mittheilen, daß der gestrige Wochenmarkt dieselben bereits korbvollweise zum Verkaufe bot.

Vermischte Nachrichten.

Leipzig, 3. Juni. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Die Landesgesetze enthalten vielfach abweichende Bestimmungen über die Natur des Kaufes; der Art. 338 des H.-G.-B. erklärt daher, daß gewisse Lieferungsverträge zu den Kaufgeschäften gehören. Ob diese Vorschrift für Handelsgeschäfte auch in so fern gilt, als das Landesrecht zur Ergänzung des H.-G.-B. dient, wurde bisweilen bezweifelt. Im Interesse des für das Deutsche Reich gleichmäßigen Rechtes wurde diese Frage bejaht.

In manchen Hafenplätzen bestehen „Dampfkrahnen", d. h., Vorrichtungen zur Entladung von Schiffen, welche beweglich sind, um bald an dieser, bald an jener Stelle des Hafens zu arbeiten; die Bewegung geschieht mittelst Dampfkraft auf einem nur für den Dampfkrahnen bestimmten Schienengeleise. Der Maschinist eines solchen Dampfkrahnens war im Dienste verunglückt und beanspruchte die Schadloshaltung auf Grund von § 1 des Reichs-Haftgesetzes vom 7. Juni 1871; dabei ging er von der Ansicht aus, der Unfall habe ihn bei dem Betriebe einer Eisenbahn betroffen. Der Anspruch wurde verworfen. Das Gesetz bezieht sich nur auf eigentliche Eisenbahnen, d. h. solche, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern dienen. Vorliegend war aber das Schienengeleise nur für jene Maschine bestimmt und der Krahnen diente nicht zum Transporte; er bewegte nur sich selbst von einem Orte zum anderen. Das Gesetz will Schutz verleihen gegen die besonderen Gefahren der Eisenbahnen und dies paßt nicht auf eine Dampfmaschine, die gar nicht zum Transporte dient. Das Reichs-Haftgesetz muß seiner ausnahmsweisen Natur wegen streng auf seinen Gegenstand beschränkt werden.

Literarisches.

E.Z. Von der „Deutschen Warte" (Verlag von G. Braun in Karlsruhe) ist so eben das 6. Heft in rascher Folge den 5 vorhergehenden des 6. Bandes nachgefolgt. Diese seit Ostern nach Karlsruhe übergesiedelte Zeitschrift verspricht eine überaus werthvolle Acquisition unseres Landes zu werden, und wir glauben sie allen Lesezirkeln des Landes, wie auch denjenigen Familien bestens empfehlen zu dürfen, welchen es nicht nur um ein leichte, flüchtige Unterhalungs-, sondern um eine solche Lektüre zu thun ist, welche höheren Ansprüchen der Bildung und geistigen Anregung dient. Die ganz vortreffliche an hiesigem Polytechnikum gehaltene Antrittsrede des Hrn. Professor Bruno Meyer „Wie und was lernt der moderne Künstler durch die Geschichte der Kunst" möchten wir gern im Feuilleton der „Karlsruher Zeitung" auch weitern Kreisen geboten sehen. In dem Artikel „Die hohe Karlsschule" gibt uns der Württemberger Ludwig Meyer eine überaus interessante Schilderung des wahren Wesens jener merkwürdigen Erziehungsanstalt, deren sehr unrichtiges Bild uns durch Laube's Karlsschüler und Schiller's Biographien eingeprägt ist. In einem dritten Artikel geht Julius Duboc mit Eduard v. Hartmann, dem durch Reklame groß gemachten „Philosophen des Unbewußten" in vernichtender Weise in's Gericht. Klar und fein behandelt R. M. das Nationalitätsprinzip der Gegenwart und Anti-Roderich ein bedeutendes Trauerspiel Martin Greif's, wie auch in den früheren Heften Grillparzers „Traum ein Leben" und Berthold Auerbachs „Waldfried" ihre gerechte Würdigung gefunden haben. Auch die Besprechung von Friedrich Kiel's Oratorium „Christus" bietet dem Freund der Musik in diesem 6. Hefte erfreuliche Anregung, und selbst der Altkatholizismus kommt in einer Besprechung der neuesten Schrift Friedrich's „Die Wortbrüchigkeit und Unwahrhaftigkeit deutscher Bischöfe" zur Sprache. Nehmen wir dazu die durch drei frühere Hefte gehende interessante Schilderung „Aus dem innern Leben der Armee", welche uns in die Kriegsgeschichte des 14. Armeekorps einführt, oder den zeitgemäßen Artikel über „Stuart Mill und seine Schriften" oder endlich die humoristische Abfertigung der Shakespeare-Manie von Roderich Benedix, der doch wohl sich zu Shakespeare verhält, wie Frau von Birch-Pfeiffer zu Friedrich von Schiller, so dürfen wir wohl sagen, daß diese so viel Treffliches und Anregendes enthaltende Zeitschrift in der That Vielen Viel und Jedem Etwas bietet.

* Karlsruhe, 5. Juni. Ueber den kürzlich schon hier besprochenen Roman K. A. Mayer's, „Die Brüder", entnehmen wir noch dem „Schw. M." folgende Zeilen:

„Wir haben vor einem Jahr von einem Roman berichtet, welcher unter dem Titel „Sechsundsechzig" eine anziehende Familiengeschichte mit Geist und Humor erzählt, und dabei den geschichtlichen Hintergrund, auf dem sich die politische Einigung Deutschlands vollzieht, zu gehaltvollen Gesprächen und trefflichen Schlachtbeschreibungen verwerthet. Derselbe Verfasser hat nun einen neuen Roman geschrieben: „Die Brüder", der uns in die 40er Jahre versetzt und den Deutschkatholizismus benützt, um dem Lebensgeschick eines seiner Helden die entscheidende Wendung zu geben. Es sind nämlich zwei Brüder, an deren Erlebnissen der Verfasser allerlei interessante Situationen sich entwickeln läßt. Ihre Jugendzeit führt uns in die Hüttenwerke des Hundsrück, in die Familie eines Hammerschmids, der durch Untreue seiner Frau zu zwei Mordthaten und zuletzt zum Selbstmord getrieben wird. Die Söhne werden nach Tirol verschlagen und später durch Erdschleicherei eines katholischen Geistlichen, der das Bedürfniß ihrer Mutter nach Sühnung alter Sünden ausbeutet, um ihr elterliches Vermögen betrogen. Der Eine wird ein frommer katholischer Priester, der Andere ein leichtfertiger Lebemann, dem die Musik über Alles geht; jener, ein schwärmerischer Jüngling von tiefem Gemüth, wird von der Leidenschaft zu einer reizenden Schülerin, welche später seine treue Gattin wird, in die Arme des Deutschkatholizismus geführt; muß aber alle Enttäuschungen dieses mißglückten Versuchs durchmachen, während der andere Bruder als Violinvirtuos ein wechselvolles Wanderleben führt. Schließlich werden die Brüder glücklich vereinigt und laufen als Musiker in den Hafen einer friedlichen Existenz ein. Die Glanzpunkte der Darstellung sind die köstlichen Genrebilder, die uns bald idyllisches Landleben mit den Reizen einer schönen Natur in Tirol, Italien und den Rheinlanden, bald die Intriken habsüchtiger katholischer Priester und ihr verderbliches Eingreifen in das Familienleben, sowie die Zuchtlosigkeit der Klöster, bald die Leiden und Freuden eines Musikvirtuosen vorführen. Eine Hauptrolle spielt eine wundervolle Geige von Straduarius, die der Musiker entdeckt; um in ihren Besitz zu gelangen, heirathet er eine wunderliche Wittwe, bei der er es nicht lange aushält, die ihm aber doch bei ihrem bald erfolgenden Tode das kostbare Stück testamentarisch vermacht. Gewiß werden die frischen Schilderungen, die stets mit geistigen Interessen gewürzt sind, dem Buche dankbare Leser zuführen, und wir empfehlen es als angenehme Erholungslektüre."

— Carlsruhe oder Karlsruhe? Jedermann wird uns zugeben, daß in der Schreibweise des obengenannten Namens ein Wirrwarr herrscht, welchem ein Ende zu machen in mehrfacher Beziehung sehr wünschbar ist. Während im Allgemeinen der Gebrauch des C bei Karlsruhe im Schwinden ist, wie ja auch die Zeitungen, der Staatsanzeiger, das Gesetzes- und Verordnungsblatt ein K gebrauchen, zeigen noch immer die Kopfbogen der Ministerien ein C. Der Gemeinderath schreibt C; auf den städtischen Grenzsteinen steht C. R; der Adreßkalender schreibt Carl-Friedrich-Straße, Carlsstraße; doch liest man in den Geschäftsanzeigen, die er enthält, eine (Nr. 115), wo die Wörter Karlsruhe und Karlsruher zweimal mit C und dreimal mit K erscheinen. Dieselbe heitere Abwechslung herrscht in unseren Briefen.

Will man sich denn nicht endlich zu Dem entschließen, was einzig richtig ist, und ein K setzen? Karlsruhe und Karl mit C zu schreiben, ist der Rest einer verzopften Orthographie, nach der auch sei mit y, schwarz mit tz geschrieben wurde. Es gibt gar keinen deutscheren Namen als Karl*); ihm den Buchstaben C anzuhaften, der nur Fremdwörtern, wie Controle, Contretanz, zukommt, hat nicht die mindeste Berechtigung.

Stoßen wir doch zugleich mit der Last ganz unnützer Fremdwörter auch die fremde Schreibweise aus, und beweisen wir auf diesem Wege, daß mit der Erhöhung Deutschlands unser deutscher Sinn gewachsen sei!

M.

*) Karl ist mit Kerl verwandt und bedeutet ursprünglich Mann, Geliebter, Geld. S. über beide Wörter Grimm's Wörterbuch.

Hamburg, 4. Juni. Das der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Westphalia", Kapitän Stahl, ging, expedirt durch Hrn. August Bolten, William Miller's Nachfolger, am 3. Juni via Havre nach New-York ab.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 5. Juni. (Schlußbericht.) Weizen per Juni —, per Juni-Juli —, gelber Weizen per Juni 86¼, per Sept.-Oktbr. 81. Roggen per Juni-Juli 58⅛, per Septbr.-Oktbr. 56. Rüböl per Juni-Juli 19½, per Sept.-Oktbr. 20⅝. Spiritus per Juni-Juli 24 Thlr. — Sgr., per September-Oktbr. 22 Thlr. 24 Sgr.

Breslau, 4. Juni. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter. 100 % per Juni 24¼, per Aug.-Sept. 24¼, per Sept.-Oktbr. 22⅓. Weizen per Juni 90. Roggen per Juni 63¾, per Juli-August 59¼, per Septbr.-Oktober 57. Rüböl per Juni 18½, per Sept.-Okt. 19⅓. Zink fest. — Wetter: Heiß.

† Stettin, 4. Juni. Getreidemarkt. Weizen per Juni und per Juni-Juli 86, per Sept.-Okt. 80. Roggen per Juni-Juli 56, per Juli-August 55½, per Septbr.-Oktbr. 55¼. Rüböl 100 Kil. per Juni-Juli 18 5/12, per Septbr.-Oktbr. 19 5/12. Spiritus loco 24, per Juni-Juli 24⅙, per Juli-August 24¼, per September-Oktober 23¾ bez.

† Köln, 5. Juni. Schlußbericht. Weizen besser, effektiv hiesiger 9½ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 10 Sgr., per Juli 8 Thlr. 22 Sgr., per Novbr. 7 Thlr. 22½ Sgr. Roggen fest, eff. fremder 6 Thlr. 15, 10 Sgr., per Juli 5 Thlr. 22 Sgr., per Nov. 5 Thlr. 14½ Sgr. Rüböl besser, effektiv 11 Thlr. — Sgr., per Oktbr. 11 Thlr. 9 Sgr. Leinöl 11 Thlr. — Sgr.

† Hamburg, 5. Juni, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juli-Aug. 250 G., per August-Sept. 246 G., per Sept.-Okt. 240 G. Roggen per Juli-Aug. 172 G., per August-Sept. 170 G., per Septbr.-Okt. 168 G.

Mainz, 5. Juni. Weizen matter, per Juli 15 fl. 36 kr., per November 14 fl. 7 kr. Roggen matter, per Juni 10 fl. 55 kr., per Juli 10 fl. 45 kr., per Nov. 10 fl. 5 kr. Hafer fester, per Juli 11 fl. 54 kr. Rüböl fest, per Oktbr. 19 fl. 45 kr. Raps per Sept. 17 fl. 30 kr.

C.L. Paris, 4. Juni. Die Bank von England hat ihren Diskont von 3½ auf 3 Proz. herabgesetzt, und die Bank von Frankreich konnte, da der Ecart schon zuvor 1 Proz. betrug, diesmal nicht zurückbleiben: sie ging von 4½ auf 4 Proz. zurück. Unter dem Eindruck dieser doppelten Reduktion war man im Anfange sehr beliebt, dann aber bewirkte die von den Baissiers noch übertriebene Nachricht von der Erkrankung des Papstes einen allgemeinen Rückgang, und der Schluß war flau; 5proz. Anleihe 94.67 nach 94.87, 3proz. Rente 59.95, Italiener in Folge der Meldungen aus Rom besonders agitirt, 66.95, dann 66.25 und zuletzt wieder 66.60; Türken 48.40 nach 48.65. Bankaktien 3845 mit 25 Fr. Baisse in Folge einer neuen Abnahme des Portefeuilles um 32½ Millionen. Banque de Paris 1107, ottomanische Bank 653, österr. Staatsbahn 715, Lombarden 316.

† Paris, 5. Juni. Rüböl per Juni 78.75, per Juli-August 80.75, per Septbr.-Dezbr. 82.—. Mehl 8 Marken, per Juni 82.—, per Juli-August 78.75, per Septbr.-Dezbr. 68.50. Weizen per Juni 39.—, per Juli-August 35.25. Zucker 88° disponible 56.50. Spiritus per Juni 61.25.

Amsterdam, 5. Juni. Weizen loco geschäftslos, per Nov. 335. Roggen loco unveränd., per Juli 205, per Oktbr. 199½. Rüböl loco 35¼, per Herbst 36, per Mai 1875 37½. Raps loco —, per Herbst 375.

London, 5. Juni. Der heutige Getreidemarkt schloß bei sehr ruhigem Geschäft zu weichenden Preisen. Zufuhren: Weizen 17,600, Gerste 15,770, Hafer 59,570 Q. Wetter: Hitz.

Liverpool, 5. Juni. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland 8⅜, Middling Orleans 8½, Fair Egyptian 8⅛, Fair Dholleräh 5 9/16, Fair Broach 5½, Fair Oomra 5⅞, Fair Madras 5⅜, Fair Bengal 4½, Fair Smyrna 7, Fair Pernam 8 5/16, Middl. Fair Dholl. 5¼, Middl. Dholl. 4⅝, Good middl. Dholl. 5, Good Fair Oomra 6 3/16. Ruhig.

Pfandbriefe der Deutschen Grund-Kreditbank in Gotha. Serienziehung am 1. Juni. 1) 5proz. Pfandbriefe. Aus der 1. Abtheilung: Serie 68 161 195 208 224 239 284 453 596 771 919 938 1132 1440 1455 1480 1486 1624 2166 2413 2597 2614 2668 2717 2939. Aus der 2. Abtheilung: Serie 3478 3494 3779 3792 3796 3822 3905 4016 4139 4207 4245 4387 4445 4493 5621 6363 6401 6604 6672 6818 6991 7531 7718 7874 8000. Aus der 3. Abtheilung: Lit. A. Serie 38, Lit. B. Serie 122, Lit. C. Serie 169, Lit. D. Serie 75. 2) 4½proz. unkündbare Pfandbriefe (mit 10 Proz. Aufschlag verloosbar.) Lit. A. Serie 137 437 526 661 916 985, Lit. B. Serie 76 119 336 567 653, Lit. C. Serie 191, Lit. D. Serie 6 104 271.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

5. Juni.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	759.9 mm	17.8	63	NO.	w. bew.	heiter.
Mrgs. 2 „	757.6 mm	23.6	41	„	s. bew.	„
Nachts 9 „	756.2 mm	15.8	67	N.	„	„

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar.

Conditorei- u. Café-Restaurant-Verkauf.

In einer bedeutenden Stadt Süddeutschlands wird in frequentester Lage ein Gesellschaftshaus, worin seit 20 Jahren mit bestem Erfolg ein Café-Restaurant, verbunden mit Conditorei, besteht, aus Gesundheitsrücksichten vom bisherigen Besitzer aus freier Hand verkauft. Das Etablissement besteht aus Hauptbau, Seiten- und Hintergebäude, großem Hofraum und sehr bedeutendem Gartenkeller unter dem Hause.

Reflektanten belieben sich an die Geschäftsagentur von F. W. Nappin in Heidelberg, Sandgasse 16, zu wenden. F.716. 1.

Verkauf von Eisenbahnschwellenholz.

F.718. 1. Die fürstlich fürstenbergische Forstei Friedenweiler bei Neustadt im Schwarzwalde verkauft im Summissionswege das im Wirthschaftsjahre 1874/75 anfallende forlene und tannene Eisenbahnschwellenholz, ungefähr 1200 Kubikmeter. Die Angebote sind auf den Kubikmeter zu machen und längstens bis

Samstag den 13. Juni 1874,

Vormittags 10 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebot auf Schwellenholz" an der fürstlichen Forstei einzureichen, welche auf Anfrage nähere Auskunft gibt. H.6511a.

F.609. 3. Gaisbach.

Schnapps-Transportfässer

von Eschenholz und schön gearbeitet, im Gehalte von 50 bis 200 Liter hat eine Parthie zu verkaufen

Math. Beck
in Gaisbach bei Oberkirch.

F.529. 5. Schreibstube von Herrn Kleinclaus, Notar in Hagenau i. Els.

Versteigerung des Marienthaler Waldes.

Montag den 8. Juni 1874, um 2 Uhr Nachmittags, zu Hagenau in der Schreibstube des unterzeichneten Notars, wird zur öffentlichen Versteigerung auf Termin geschritten werden von einem **Kiefernwald** von circa **24 Hectaren**, gelegen im Bann von Hagenau, bei Marienthal, bekannt unter dem Namen **Marienthaler Wald**, zwischen den Straßen von Marienthal nach Hagenau und von Marienthal nach Schweighausen.

Näheres zu erfragen bei unterzeichnetem Notar.

Kleinclaus, Notar.
(Annonc.-Exped. l'Alsace Straßb.)

F.624. 2. Freiburg i. Br.

Geschäfts-Verkauf.

Ein vorzüglich rentables Cigarren-Geschäft en gros und en detail in einer sehr frequenten Kreis- und Garnisonsstadt Badens ist mit solider und zahlreicher Kundschaft **zum sofortigen Bezuge** unter günstigen Zahlungsbedingungen billig feil.

Näheres bei dem Agentur-Bureau von ***Albert Rotzinger*** in ***Freiburg*** i. Br.

Grundstücks-Verkauf.

F.407. 6. In der Nähe Straßburg's sind schöne **herrschaftliche Landsitze, Villa's**, sowie **Grundstücke, zu Fabrikanlagen** vorzüglich geeignet, 40 bis 100 Ares Bodenfläche, billig zu verkaufen.

Agentur- und Commissions-Bureau von **C. L. Zuber, Straßburg** i. E., Kuppelhof Nr. 4.

Erdbohrungen

in allen Dimensionen, artesische Brunnen 2c. werden nach einer neuen Bohrmethode schnell, billig und unter Garantie von einer alten Gesellschaft ausgeführt.

Angabe der zu erbohrenden Tiefen und Dimensionen und die Anzahl der niederzubringenden Löcher ist erwünscht

Beste Referenzen stehen zu Diensten.

Franko Offerten sub Lit C. D 12 befördert die Exp. d. Ztg. F.671. 2.

Restaurationsverkauf.

F.409. 6. Familienverhältnisse soll eine in besten Schwunge befindliche, ausgezeichnet gelegene **Bay. Bier-Restauration** mit vollständigem guten Inventar für den sehr billigen Preis von 7000 Franken verkauft werden.

Agentur- u. Commissions-Bureau von C. L. Zuber, Straßburg i. E., Kuppelhof Nr. 4.

F.619. 3. Frankfurt a. M. Für eine **Eisenhandlung** werden ein gewandter Magazinier, sowie ein tüchtiger Comptoirist, beide in der Branche erfahren, gesucht. Franko Offerten sub ***H. 61574*** durch die **Annoncen-Expedition** von ***Haasenstein & Vogler*** in ***Frankfurt*** a. M.

F.661. 3. Karlsruhe.

Bildhauer-Gesuch.

Gutgeübte Bildhauer auf Ornamentarbeit finden dauernde Beschäftigung bei Bauunternehmer **B. Kirchenbauer**, Marienstraße 16, **Karlsruhe**.

F.573. 3. Der Eigenthümer bedeutender

Thonlager

sucht behufs Errichtung einer Fabrik feuerfesten Materials mit einem Kapitalisten in Verbindung zu treten. Franco Offerten sub H 41257 befördern ***Haasenstein & Vogler*** Annoncen-Expedition in ***Köln***.

Verkauf eines Landhauses.

Das in Achern, in der Nähe der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau gelegene, neu hergerichtete, zweistöckige Landhaus mit 9 Zimmern nebst Zugehörde, Oekonomiegebäulichkeit und Garten (vormals Eigenthum des verstorbenen Regierungsraths Vierordt) ist der Gemeinschaftstheilung wegen aus freier Hand billig zu verkaufen.

Kaufliebhaber wollen sich an Herrn W. Gutekunst in Karlsruhe wenden. F.740. 1.

F.733. Speyer.

Submissionsausschreiben.

Den Verkauf der vormaligen Zollrealitäten des k. Hauptzollamtes **Neuburg** a. Rhein betreffend.

In Gemäßheit der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 2. dieses Monats, Nr. 4721, sollen die vormaligen Zollrealitäten des k. Hauptzollamtes Neuburg a/Rh. im Submissionswege nach Anleitung der Allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung dem Verkaufe unterstellt werden. Dieselben sind in der Gemeinde Neuburg a/Rh. zunächst dem Ufer des Rheines an einer Stelle belegen, welche sich in geringer Entfernung von der demnächstigen Eisenbahn-Station Neuburg a/Rh. und Berg der Eisenbahn-Linie Germersheim-Lauterburg-Straßburg befindet, und ist für das Aus- und Einladen der Güter am Hauptgebäude ein geeigneter Hafenplatz vorhanden. Der Gesammtcomplex enthält außer dem mit einer Versicherungssumme von 18,000 fl. der Brand-Assekuranz-Anstalt einverleibten, mit zwei Etagen, massiv aus 0,30 Meter hohen Sandsteinquadern erbauten Hauptgebäude bei einer Länge von 30,0 Meter und einer Tiefe von 12,00 Meter, in jedem Stockwerk durchschnittlich 15 kleinere und größere Piecen, noch verschiedene Nebengebäude, Gärten, Aecker und Wiesen, deren nähere Beschreibung aus dem Amts-Inventare ersehen werden kann. Das Hauptgebäude, im Jahr 1844 neu erbaut, mit Nebengebäuden, ist in sehr gutem baulichen Zustande erhalten und kann bei seiner durchaus soliden Construction, der entsprechenden Höhe der einzelnen Etagen und ausgedehnten Räumlichkeiten für manche industrielle Etablissements verwendet werden.

Durch entsprechende Auswechslung einzelner Mauern und je nach Erforderniß auszuführende, nicht sehr theure Bauvornahmen können mit Leichtigkeit schöne Arbeits-, Magazins- und auch Wohnungsräume geschaffen werden. In gleicher Weise ließe sich das gerade so lange massive Nebengebäude zu kleineren Werkstätten, Magazinsräumen oder Arbeiterwohnungen für 5—6 Familien mit einem Aufwande von geringen Mitteln einrichten.

An die Gebäulichkeiten stoßt ein so großes Terrain, daß für jedes Geschäft beliebige Erweiterung geboten ist, so daß dieser Complex mit den Gebäuden ein höchst werthvolles Anwesen für Anlage der verschiedenartigsten Etablissements oder größeren Handelsgeschäfte bildet.

Von den Submissions-Bedingungen liegt ein Exemplar nebst Inventar bei der unterfertigten Stelle und bei dem k. Rentamte Kandel zur Einsicht bereit, ingleichen ist der mit der Bewachung der vormaligen Zollrealitäten beauftragte vormalige Zollamts-Diener Schatz angewiesen, dieselben denjenigen Herren, welche hievon Einsicht nehmen wollen, vorzuzeigen.

Die Grundstücke sind bis Schluß November dieses Jahres verpachtet, können aber zu jeder Zeit vierteljährig gekündigt werden.

Die Submissionen sind verschlossen und besiegelt, mit gehöriger Aufschrift versehen, bei der unterfertigten Stelle bis **längstens Montag den 15. Juni dieses Jahres** einzureichen, und werden dieselben an diesem Tage, Vormittags 10 Uhr, in Gegenwart der anwesenden Submittenten geöffnet. Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Speyer, den 15. April 1874.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.
v. Braun.
Meyer.

F 655. 2. Heilbronn a. N.

Chr. Fr. Roth's Prinzessinzwieback-Mehl

bekannt als eines der besten Nahrungsmittel für kleine Kinder, dessen wohlthuende Wirkung auf viele reelle Zeugnisse gegründet ist, versendet gegen Nachnahme oder Einsendung des Betrags franko, jedoch nicht unter 3 Pfund, in 1-Pfd.-Paketen à 26 kr. und ½-Pfd.-Paketen à 13 kr. mit Gebrauchsanweisungen in stets frischer und auf das sorgfältigste zubereiteter Waare.

Heilbronn a. N.

Adolf Mössinger,
(H71816) vormals Chr. Fr. Roth.

Engros gewähre ich entsprechenden Rabatt.

F.641. 3. Offenburg. **Die**

wasserdichte Herstellung

meines Weinkellers hat Hr. **Bernhard Kury**, Cement-Arbeiter von Kehl, übernommen und in jeder Beziehung zu meiner vollsten Zufriedenheit ausgeführt, was ich demselben recht gerne öffentlich bezeuge.

Offenburg, den 1. Mai 1874.

Jak. Bühler z. Krone.

Zur Bestätigung:
Der leitende Architekt **G. Steinwarz.**

F.660. 2. Rastatt.

Fahrnißversteigerung.

Die Erben der † Israel Salomon We., Sofie, geb Löwenstein, hier lassen **am Montag den 8. Juni d. J.** und an den folgenden Tagen im Sterbehause, Schloßstraße dahier, sämmtliche Fahrnisse öffentlich versteigern.

Die Versteigerung beginnt jeweils Morgens 9 Uhr.

Zur Versteigerung kommen: Gold, Silber, Schmucksachen, verschiedene goldene Uhren, verschiedene goldene Ketten, Ringe, ein vollständiger Goldschmuck (bestehend in Kette, Medaillon 2c.), mehrere Dutzend silberne Eß- und Kaffeelöffel, silberne Becher, 1 Paar schöne silberne Leuchter und viele andere Silbergeräthe.

Ferner: Viele Ellenwaaren, fertige Kleider aller Art, Weißzeug in großer Anzahl, Leintücher, Tischtücher, Servietten, Handtücher, Bett- und Kissenzichen, Herren- und Frauenhemden, eine große Zahl seidener und anderer Damenkleider, mehrere vollständig aufgerüstete Betten, eine große Zahl Federkissen, Plumeaus, Unter- und Deckbetten, Couverten und Matratzen.

Schreinwerk aller Art, schöne Chiffonniers und Kleiderkästen, 2 Sophas mit je 6 gepolsterten Stühlen, Tische, Spiegel in Gold- und andern Rahmen u. m. A., endlich ein Unkel'scher Herd und Küchengeschirr aller Art.

Bemerkt wird, daß am Dienstag, Morgens 9 Uhr, die sämmtlichen Gold- und Silbergeräthe, — etwa 14 Loth Schmelzgold und einige Antiquitäten zur Versteigerung kommen.

Ellenwaaren und fertige Kleider werden **Montag den 8. und Dienstag den 9. Juni d. J.** ausgeboten.

Rastatt, den 28. Mai 1874.

Das Waisengericht.
de Haan.

F.728. Rastatt.

Bekanntmachung.

Bei der Garnisonverwaltung Rastatt soll die Anfertigung resp. Lieferung von

66 Stück Gerüsten zu Montirungsstücken,
3 „ Schränken zu Montirungsstücken und
3 Stufentritten

im Submissionswege vergeben werden, wozu ein Termin auf

Mittwoch den 10. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Büreau der unterzeichneten Garnisonverwaltung anberaumt ist.

Die bezüglichen Bedingungen können während der Dienststunden im genannten Bureau eingesehen werden, woselbst auch die Offerten bis zum Termine mit der Aufschrift:

„Submission auf Kammerutensilien"

portofrei einzusenden sind.

Rastatt, den 4. Juni 1874.

Königl. Garnison-Verwaltung.

F.706. 2. Sulz.

Aufforderung

an die Schuldner des entwichenen W. Stuppel in Alpirsbach.

Nachdem gegen den entwichenen Gewerbebank-Kassier und Conditoreiwaaren-Fabrikanten Wilhelm Stuppel in Alpirsbach heute die Gant erkannt worden ist, werden dessen Schuldner aufgefordert, ihre Schuldigkeiten bei Gefahr doppelter Zahlung nur an den gerichtlich bestellten Güterpfleger Friedrich Schwab, Kaufmann in Alpirsbach, zu bezahlen.

Zugleich wird weiter bekannt gemacht, daß zu Verhandlung und Entscheidung dieser Gantsache das K. Oberamtsgericht Sulz als Remissionsgericht aufgestellt worden ist, und daß daher Korrespondenzen von Behörden und Privaten in dieser Gantsache an das K. Oberamtsgericht Sulz, und nicht an das zu Oberndorf, zu richten sind.

Den 2. Juni 1874.

K. Württ. Oberamts-Gericht.
Buob.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

F.750. 1. Die Lieferung von

120,000 Stück Eisenbahn-Querschwellen von 2,5 Meter.
10,800 laufende Meter Weichenschwellen von 2,8 bis 4,4 Meter Länge,

soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden.

Die Lieferungsbedingungen sind auf portofrei an unsere **Drucksachen-Verwaltung** hierselbst zu richtende Schreiben gegen Erstattung der Kosten zu beziehen.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf Lieferung von Schwellen"

bis zu dem am

Montag den 29. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslocale auf hiesigem Bahnhofe anstehenden Termine, in welchem dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden, portofrei an uns einzusenden.

Straßburg, den 31. Mai 1874.

Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
(M11/VI)

G.726. Neuenheim.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher für die Gemeinde Neuenheim betreffend.

Auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1860 und 28 Januar 1874 ergeht an sämmtliche Gläubiger und beziehungsweise deren Rechtsnachfolger die Mahnung, die seit länger als dreißig Jahren in die Bücher eingeschriebenen Einträge zu erneuern; die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Beigefügt wird, daß ein Verzeichniß der in den Büchern der hiesigen Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause dahier zur Einsicht offen liege.

Neuenheim, den 3. Juni 1874.

Das Pfandgericht: Weber.
Der Bereinigungs-Kommissär: Sauer, Rathschreiber.

G.697. Querbach.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Querbach, Amtsgerichtsbezirks Kork, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Querbach, den 3. Juni 1874.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Fey, Bürgermeister.
Der Bereinigungs-Kommissär: E. Schenk.

G.722. Meissenheim bei Lahr.

Bekanntmachung.

Die Inhaber oder Gläubiger der vom 1. Januar 1832 bis 1. Mai 1844 in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Meissenheim enthaltenen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten werden auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt 1860, Nr. 30, und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5, aufgefordert, ihre hiernach über dreißig Jahre alten Einträge

binnen sechs Monaten

erneuern zu lassen, widrigenfalls diese Einträge nach Ablauf der gegebenen Frist gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der betreffenden Einträge liegt im hiesigen Rathhause zur Einsicht offen.

Meissenheim bei Lahr, den 3. Juni 1874.

Das Pfandgericht: Haas, Brgstr.
Der Bereinigungs-Kommissär: Jb. Kaiser.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

G 690. Nr. 7826. Lörrach. Die Gemeinde Welmlingen besitzt seit unfürdenklichen Zeiten ohne Erwerbsurkunden folgende Liegenschaften:

I. Gemarkung Welmlingen:

1. 4 Morgen 278 Ruthen Acker u. 389 Ruthen Wiesen hinterm Hölzle, einerseits Lettenweg, anderseits Aufstößer.
2. 159 Ruthen Acker am Bamlachweg, einers. Joh. Gg. Storz, anders. Reinhard Kammüller.
3. 1 Morgen 381 Ruthen Acker am Kirchberg, einers. Weg, anders. Joh. Meier, Wirth.
4. 31 Ruthen Acker u. 82 Ruthen Weid unterm Bückele, einers. Jakob Barth, anders. Oedung und Daniel Küchlin.
5. 1 Morgen Acker im Hasel, einers. Jak. Kübler's Wittwe, anders. Joh. Georg Geugele's Wittwe.
6. 1 Morgen 96 Ruthen Acker und 1 Morgen 56 Ruth. Wiesen im Schmucken, einers. Fried. Hagin, Schmied, anders. Weg.
7. 51 Ruthen Wiesen im Ried, neben Joh. Georg Koch's Wittwe und Hermann Müller.
8. 378 Ruthen Wiesen und 320 Ruthen Acker im Weiherdeutschen, einers. Lettenbach, anders. Jakob Kahn.
9. 3 Morgen 95 Ruth. Wald im Schwabenrain, einers. Friedrich Friebolin, anders. Hermann Müller und Aufstößer.
10. 32 Morgen 121 Ruthen Wald im Eichwald, einers. Johann Pendt, anders. Straße und Andere.
11. 5 Morgen 118 Ruthen Wald im Badenweiherle, einers. Friedrich Muser von Efringen und Joh. Georg Geugele's Wittwe, anders. Jakob Kübler's Wittwe.
12. 29 Morgen 32 Ruthen Wald im Langholzboden, einers. Gemarkung Mappach, anders. Straße und Aufstößer.
13. 1 Morgen 48 Ruthen Wald am Mappachwegle, einers. Aufstößer, anders. Johann Kaiser von Blansingen.
14. 328 Ruthen Wald im Baslerstichle, einers. Straße, anders. Joh. Frischknecht.
15. 1 Morgen 143 Ruthen Wald auf dem dürren Hübel, einers. Anstößer, anders. Joh. Gg. Hagin von Tannenkirch und Aufstößer.
16. 1 Morgen 1 Ruthe Wald im Löcherholz, einers. Reinhard Kammüller, anders. Joh. Fünfschilling von Binzen.
17. 246 Ruthen Wald unterm Löcherholz, einers. Aufstößer, anders. Georg Fried. Schopferer und Johann Georg Homberger.
18. 320 Ruthen Wald bei der Kreuzeiche, einers. Gg. Friedrich Schopferer und Joh. Gg. Homberger jg., anders. Jak. Bachmann von Muggenhardt, anders. Jakob Gräßlin-Gempp von Schallbach.
19. 1 Morgen 234 Ruthen Wald allda, einers. Aufstößer, anders. Johann Gg. Meier von Tannenkirch.
20. 168 Ruthen Wald allda, einers. Jak. Friedrich Hagin und Jakob Martin von Tannenkirch, anders. Gemarkung Tannenkirch.
21. 322 Ruthen Wald im Brünnle, einers. Hermann Müller, anders. Joh. Hagin von Wintersweiler und Joh. Fried. Weber von Tannenkirch.
22. 168 Ruthen Wald im Schmucken, einers. Reinhard Kammüller, anders. Johann Gg. Bauer von Blansingen.
23. 92 Ruthen Wald allda, einers. Jak. Bahlinger von Blansingen, anders. Gg. Jakob Hildenbrand von Schallbach.
24. 11 Morgen 36 Ruthen Wald im Rebholz, einers. Jakob Denzer und Karl Jakob von Eimeldingen, anders. Benedikt Nunninger von Bamlach und Andere.
25. 110 Ruthen Wald im Anwander, einers. Friedrich und Barbara Bahlinger von Blansingen, anders. Jakob Oetlin von Wintersweiler.
26. 1 Morgen 24 Ruthen Wald im Ritterpfad, einers. Friedrich Moritz's Ww., anders. Michel Bauer.
27. 5 Morgen 121 Ruthen Wald allda, einers. Joh. Georg Reiniger und Jak. Hopp, anders. Pfarrei Tannenkirch.
28. 122 Ruthen Hofraithe und Hausgarten im Ortsetter, einers. Lettenbach, anders Weg.
29. Ein zweistöckiges Wohnhaus, Scheuer, Stall, Schopf, Spritzenhaus und Zubehörde, sammt Grund- und Boden, worauf die Gebäude stehen, mitten im Dorf, Haus Nr. 39, einers. selbst,

anders. Straße.

30. Das mitten im Ort gelegene Waschhaus sammt Grund und Boden, worauf das Gebäude steht, ringsum Straße.

II. Gemarkung Holzen:

31. Circa 75 Morgen Wald und Wiesen im Einig, südlich Gemeinde Mappach, nördlich Ackerfeld, östlich Gemeinde Holzen, westlich Wiesenland.

III. Gemarkung Blansingen:

32. Circa 200 Ruthen Weide in der Bürken, einers. Straße, anders. Gemeindewald Blansingen.

Auf Antrag des Gemeinderaths werden Diejenigen, welche auf diese Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, diese Rechte

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigens sie der Gemeinde Welmlingen gegenüber für erloschen erklärt würden.

Lörrach, den 23. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Losinger.

G.711. Nr. 4277. Wiesloch. Dem Kaufmann Ph. J. Wipfler und dessen Kindern Ida und Elise Wipfler von Wiesloch sind folgende Grundstücke auf Altwieslocher Gemarkung zugefallen:

Ersterem auf Ableben seines Vaters Nikolaus Wipfler 1 Viertel 4 Ruthen Wiese im Gewann Sauerwiese, Gemarkung Altwiesloch, einerseits Großh. Domänenverwaltung Wiesloch, anderseits selbst;

den Letzteren auf Ableben ihrer Mutter Sofie, geb. Stöckinger, von Wiesloch: 1 Viertel 9 Ruthen Acker im Gewann Keitelberg (jetzt Schwabenteich genannt), Gemarkung Altwiesloch, einerseits Großh. Schaffnerei Heidelberg, anderseits selbst;

bezüglich deren sich keine Einträge in den Grund- und Unterpfandsbüchern der betr. Gemeinde finden.

Es werden nun Alle, welche an den obengenannten Grundstücken in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

anher geltend zu machen, widrigens sie den jetzigen Besitzern gegenüber für erloschen erklärt würden.

Wiesloch, den 29. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lauck.

G.569. Nr. 11,463. Bruchsal.

In Sachen

Josef und Christian Frank hier

gegen

Unbekannte,

Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 16. u. 27. Januar 1874, Nr. 1471 u. 2454, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 22. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schätz.

G.598. Nr. 5475. Durlach. Unter Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 7. März d. J., Nr. 2742, werden die nicht geltend gemachten dinglichen Rechte, sowie die nicht begründeten lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche auf die dort näher erwähnten Liegenschaften dem neuen Erwerber oder dem Unterpfandsgläubiger gegenüber für verloren erklärt.

Durlach, den 26. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Goldschmidt.

Erb.

G.708. Nr. 3742. Pfullendorf. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 17. Januar 1874, Nr. 517, Ansprüche der dort bezeichneten Art, auf die dort beschriebenen Liegenschaften nicht angemeldet worden sind, so werden solche dem Josef Fischer, Landwirth in Kalkreuthe, gegenüber für erloschen erklärt.

Pfullendorf, den 29. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Weisenhorn.

Hättich.

G.703. Nr. 9900. Rastatt.

Die Bitte des David Görger in Ulm um öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligten betr.

Beschluß.

Die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte der durch die Ediktalladung vom 6. März d. J., Nr. 4332, aufgeforderten Personen gehen gegenüber dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren.

Rastatt, den 28. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Waag.

Ganten.

G.705. Nr. 12,260 Offenburg. Gegen den Schuhmacher und Wirth Josef Uhl von Unterentersbach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 12. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Offenburg, den 30. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Saur.

G.720. Nr. 9678. Rastatt.

Die Gant

der Verlassenschaft des pr. Arztes Georg Erggelet von Forbach betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Rastatt, den 12. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Armbruster.

G.721. Nr. 10,211. Rastatt.

Die Gant des Otto Wunsch von Forbach betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Rastatt, den 29. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Armbruster.

G.728. Nr. 16,627. Pforzheim. In der Gant gegen Fabrikant Louis Podszuck dahier, z. Zt. in Genf, werden Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom Heutigen anmeldeten, von der Masse ausgeschlossen.

Pforzheim, den 1. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

J. Buß.

G.675. Nr. 24,983. Mannheim.

Die Gant des Schreiners Mart. Maus dahier betr.

Beschluß.

In obiger Gantsache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 29. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Ullrich.

Vermögensabsonderungen.

G.724. Nr. 7624. Konstanz. Die Ehefrau des Isidor Wick von Biethingen, Ursula, geb. Bolle, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Montag den 6. Juli d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 2. Juni 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer 1.

Baumstark.

Schaaff.

G.716. Nr. 347. Karlsruhe. In Sachen der Ehefrau des Georg Gröbel, Katharina, geb. Spohrer, von Weingarten, Klägerin, gegen ihren Ehemann daselbst, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wurde die Klägerin durch Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 28. Mai 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer II.

K. v. Stoesser.

Gärtner.

G.749. Nr. 5928. Triberg.

Gant gegen Gießer Christian Trenkle in Triberg betr.

Wird das Vermögen der Christian Trenkle Ehefrau in Triberg, Fortunata, geb. Kienzler, mit Bezug auf § 1060 der Proz.Ordg. von dem ihres Mannes abgesondert.

Triberg, den 27. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lederle.

Entmündigungen.

G.727. Nr. 15,243. Karlsruhe. Margaretha, geb. Weigel, geschiedene Ehefrau des Feilenhauer Peter Kaiser von hier, ist wegen Gemüthsschwäche entmündigt und als Vormund Privatmann Karl Kern von hier bestellt worden.

Karlsruhe, den 2. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Eisen.

Erbeinweisungen.

G.719. 1. Nr. 10,058. Rastatt. Die Wittwe des Jakob Höllig von Au a/Rh., Emma, geb. Henrich, hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 14 Tagen

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 31. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Waag.

G.549. 2. Nr. 9338. Rastatt. Die Wittwe des Augustin Merkel von Iffezheim, Magdalena, geb. Peter, hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 14 Tagen

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 20. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Armbruster.

Erbvorladungen.

G.714. Durlach. Am Nachlaß der am 19. Januar 1854 kinderlos † Katharine, geb. Ludwig, gewesene Ehefrau des Landwirths Franz Bark von Berghausen, ist deren Halbbruder Jakob Rothweiler von da — dermalen 77 Jahre alt — mit andern Geschwistern erbberechtigt; derselbe ist seit ungefähr 35 Jahren ortsabwesend, soll nach Amerika ausgewandert sein und von seinem dortigen Aufenthalt noch keine Nachricht gegeben haben, daher solcher hierlands nicht bekannt ist.

Auf Antrag der Miterben — welchen die Erbschaft nach einer mit dem Nutznießer derselben, dem Ehemann der Erblasserin, getroffenen Vereinbarung ausgeliefert und endgiltig getheilt werden soll — wird der abwesende Jakob Rothweiler oder dessen Rechtsnachfolger zu der Theilungsverhandlung hiermit öffentlich vorgeladen, und aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten

entweder persönlich zu stellen oder seinen derzeitigen Aufenthalt anzuzeigen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukommen würde, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre und keine erbfähige Nachkommen hinterlassen hätte.

Durlach, den 30. Mai 1874.

Der Großh. Notar

Neuer.

G.704. Nr. 168. Freiburg. Johanna Fräßle, 43 Jahre alt, von Neuershausen, welche vermißt wird, ist zur Erbschaft ihrer verstorbenen ledigen Schwester Maria Fräßle in Neuershausen berufen.

Die Berufene wird nun zur Erbtheilung mit dem Bedenten öffentlich vorgeladen, daß, wenn dieselbe

binnen 3 Monaten

nicht erscheint, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 1. Juni 1874.

Der Notar

L. Messy.

G.725. Ehrenstetten. Auf Ableben der Johann Disch Wittwe, Agatha, geb. Faller, von Bollschweil ist deren Sohn Matthäus Disch, geboren am 13. Dezember 1828, welcher sich schon vor vielen Jahren nach Nordamerika begeben hat, als gesetzlicher Erbe zur Erbschaft berufen.

Da der Aufenthalt desselben diesseits unbekannt ist, so ergeht an ihn hiermit die Aufforderung,

innerhalb drei Monaten,

vom Datum an gerechnet, zu den Theilungsverhandlungen entweder persönlich zu erscheinen, oder sich durch einen legalen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, ansonst die Erbschaft Jenen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Abwesende zur Zeit des Anfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ehrenstetten, den 30. Mai 1874.

Großh. Notar

Aberle.

G.715. Säckingen. Karl Gugelberger von Willaringen, geboren 8. Juni 1829, ist zur Erbschaft seines kinderlos verstorbenen Oheims Fridolin Gugelberger, Private von hier, mitberufen. Da der Aufenthalt desselben dahier unbekannt ist, so werden Karl Gugelberger oder dessen Rechtsnachfolger zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen binnen Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Säckingen, den 2. Juni 1874.

Großh. Notar.

Götz.

G.723. Villingen. Sofie, geborene Doser, verehelichte Josef Braunschweig von Ueberauchen, im Jahr 1849 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihrer Mutter, Johann Doser Wittwe, Agatha, geb. Hirt, von Ueberauchen berufen, ihr Aufenthaltsort unbekannt. Dieselbe wird daher zur Aufstellung des Erboerzeichnisses und zu den Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht

innerhalb 3 Monaten

erscheint, die Erbschaft lediglich Denjenigen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladene, zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Villingen, den 3. Juni 1874.

J. Meyer, Notar.

Handelsregister-Einträge.

G.672. Nr. 3308. Neustadt. Unter O.Z. 19 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen: „Ehevertrag des Gesellschafters Johann Winterhalder mit Emma Oberle von Saig, d. d. Neustadt, den 24. Mai 1874, wornach die allgemeine Gütergemeinschaft für bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen bedungen ist."

Neustadt, den 28. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Latterner.

G.710. Nr. 5940. Triberg.

Den Vorschußverein Triberg eingetragene Genossenschaft btr.

Zu O.Z. 2 des Genossenschaftsregisters wurde heute nachgetragen, daß überdies Kaufmann Josef Kern dahier zur Mitunterzeichnung von Korrespondenzen und Wechseln im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds befugt ist.

Triberg, den 28. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lederle.

G.713. Nr. 4241. Wiesloch. In das Firmenregister unter O.Z. 30 wurde eingetragen:

Salomon Götz von Wiesloch hat unterm Heutigen seinen Stiefsohn Max Jöhlinger von da als Prokurist bestellt.

Wiesloch, den 29. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lauck.

G.718. Nr. 2899. Schönau.

Beschluß.

Ins Gesellschaftsregister wurde heute zu O.Z. 8 eingetragen:

Adolf Heizmann ist als Prokurist der Firma Meinrad Thoma Söhne in Todtnau bestellt.

Schönau, den 1. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Weisser.

Hall.

G.702. Nr. 6524. Baden. Heute wurde in das Firmenregister eingetragen:

O.Z. 183. Jos. Weber in Baden.

Inhaber ist Kaufmann Josef Weber hier.

Derselbe ist verheirathet mit Karoline Göhler von Gaggenau.

Nach dem Ehevertrag besteht das Gemeinschaftsvermögen nur aus je 50 fl., welche jeder Theil einwirft, und der künftigen Errungenschaft.

Baden, den 27. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Fr. Mallebrein.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

G.748. Nr. 6489. Triberg. Den 4. d. M., Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, wurde in der Wohnung des Valentin Winterhalter in Gremmelsbach ein Raub versucht und durch die gegen Winterhalter verübte Gewalt — Würgen — dessen Tod verursacht.

Die Thäter sind zwei Bursche, welche vorerst nicht näher beschrieben werden können, als daß der Eine dunkle Hosen, weißen Kittel und weißen Filzhut, der Andere dunkle Hosen, schwarzen Hut und eine blaue Blouse trägt.

Die Beiden wurden gegen 10 Uhr in der Richtung gegen den s. g. Ober-Hohnen gehen gesehen.

Wir bitten um Fahndung und wolle insbesondere auch ermittelt werden, wo die Beiden den 3./4. übernachteten oder den 3. und 4. überhaupt gesehen wurden.

Triberg, den 5. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lederle.

G.707. Nr. 6371. Radolfzell. Die unterm 22. Novbr. 1872, Nr. 13,097, auf das Vermögen des Landwehrmanns Mathias Wieland von Weiler verfügte Beschlagsnahme wird wieder aufgehoben.

Radolfzell, den 1. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Braun.

Wankel.

Urtheilsverkündungen.

G.658. Nr. 24,203. Mannheim.

J. U. S.

gegen

Johann Josef Bens von Käferthal,

wegen unerlaubter Auswanderung,

wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:

Johann Josef Bens von Käferthal sei der unerlaubten Auswanderung gemäß § 360 Z. 3 des R.St.G.B. für schuldig zu erklären, und deßhalb in eine Geldstrafe von 50 Thalern, welche im Falle der Unbeibringlichkeit in eine Haftstrafe von sechs Wochen umzuwandeln ist, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.

V. R. W.

Mannheim, den 22. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Hofmann.

Verm. Bekanntmachungen.

F.582. 2. Karlsruhe.

Versteigerung eines Anwesens.

In Folge richterlicher Verfügung wird die der Zimmermeister Karl Meßmer Wittwe dahier gehörige Liegenschaft, und zwar:

Das an der Kriegsstraße dahier Nr. 7, neben Karl und Wilhelm Klose und Kaufmann Adolf Becker gelegene, hinten auf die Beiertheimerstraße stoßende Anwesen, bestehend in einem drei-, bezw. zweistöckigen Wohnhaus, einem dreistöckigen Seitenbau rechts, Werkstätte, Schopf, einem freistehenden Hinterbau (Stallung und Remise) nebst Garten und Zimmerplatz, zusammen einschließlich des Hausplatzes im Flächengehalt von 349 □°,

taxirt . . . . . 62,000 fl.

Mittwoch den 10. Juni 1874,
Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhause dahier (Commissionszimmer des Gemeinderaths) einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt und der Zuschlag ertheilt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Die Versteigerungsbedingungen können inzwischen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Herrenstraße 36) eingesehen werden.

Karlsruhe, den 22. Mai 1874.

Der Großh. Vollstreckungsbeamte:

Rich. Stritt, Notar.

F.742 1. Karlsruhe.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Die Lieferung von 8 Stück eisernen Oelbehältern von ca. 10000 Kilogramm Gewicht soll im Sonmissionswege vergeben werden.

Termin hiefür haben wir auf

Montag den 15. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, bis zu welcher Zeit die portofreien Angebote mit der Aufschrift „Lieferung auf eiserne Oelbehälter" versehen, bei uns einzureichen sind, woselbst sie in Gegenwart etwa erscheinender Soumittenten eröffnet werden.

Die maßgebenden Zeichnungen und Bedingungen können inzwischen auf unserer Kanzlei eingesehen, auch auf portofreie Anfragen gegen Erstattung der Kopialien bezogen werden.

Karlsruhe, den 3. Juni 1874.

Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahn-Magazine.

Meißlinger.

F.684. 2. Karlsruhe.

Verkauf von alten Schienen und Schienenstücken.

Mit Ermächtigung Großh. General-Direktion der Staatseisenbahnen werden wir

Mittwoch den 10. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

in den Räumlichkeiten unseres Hauptmagazins hier 30,000 Ctr. für Bahnzwecke untaugliche alte Schienen und Schienenstücke in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden gegen Baarzahlung dem Verkaufe aussetzen. Die bezüglichen Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Karlsruhe, den 1. Juni 1874.

Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahn-Magazine.

Meißlinger.

F.707. 2. Karlsruhe.

Heu-Gras-Versteigerung

Donnerstag den 11. Juni, Vormittags 8 Uhr, kommen auf der Großh. Domäne Stutensee 180 Morgen Heu-Gras zur Versteigerung.

Karlsruhe, den 3. Juni 1874.

Großh. Gutsverwaltung.

F.691. 1. Pforzheim.

Seegras-Verkauf.

Samstag den 13. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr im Seehaus, wird der diesjährige Seegras-Erwachs im hiesigen Domänenwald öffentlich versteigert. Dabei wird bemerkt, daß aus dem Erwachs vom Jahr 1873 500 fl. erlöst wurden, und daß auswärtige Steigerer sich mit gemeinderäthlich beglaubigten Vermögenszeugnissen zu versehen oder bei der Versteigerung uns als zahlungsfähig bekannte Bürgen zu stellen haben.

Waldaufseher Beck und Waldhüter Rapp zu Seehaus sind beauftragt, die Seegras-Flächen den Kaufliebhabern auf Verlangen vorzuweisen.

Pforzheim, den 1. Juni 1874.

Großh. bad. Bezirksforstei.

Hofmann.

F.644. 2. Nr. 784. Emmendingen.

Brückenholzlieferung.

Zur Reparatur größerer Brücken bei Waldkirch, Bleibach, Prechthal, Nimburg, Eichstetten und Oberschaffhausen soll die Lieferung von 138 verschiedenen kantigen Eichenhölzern im Gesammtinhalt von 20 Kubikmeter,

214 Quadratmeter eichenen, 9 Centimeter dicken Gedeckflecklingen,

14 verschiedenen kantigen Tannenhölzern im Gesammtinhalt von 0,7 Kubikmeter,

20 Quadratmeter tannenen, 9 Centimeter dicken Gedeckflecklingen und

13 tannenen Brückenbalken, 8,3—12 Meter lang, 39—42 Centimeter dick, im Submissionswege vergeben werden.

An Reflektanten werden wir auf Verlangen ausführliche Holzverzeichnisse absenden.

Angebote auf die ganze Lieferung oder auf einzelne Abtheilungen vollen für die kantigen Bauhölzer in Kubikmeter, für die Flecklinge in Quadratmeter und für die Rundhölzer pro Stück schriftlich, versiegelt und portofrei bei der unterzeichneten Stelle, wo die Bedingungen zur Einsicht aufliegen, mit der Aufschrift **„Brückenholzlieferung"** längstens bis zum 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, eingereicht werden, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote stattfindet.

Emmendingen, den 23. Mai 1874.

Großh. Wasser- u. Straßenbau-Inspektion.

Binder.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.